

Maier K 7

~~16~~
M 2

03.03 - A1

Lageplan

zum

Baulinien - Gesuch

im

Gewand. Stiefel

*ganz fertig
am 12. Mai 1937*

10

genehmigt!
J.M. 16.3.1938

Anbauvorschriften der Gemeinde Eltingen für das Baugebiet im Gewand "Stiefel" auf Markung Eltingen (Genehmigter Ortsbauplan vom 2.4./12.5.37).

Auf Grund von Art. 2, Art. 11 Abs. 5, Art. 36, Art. 39 Abs. 1, Art. 56, Art. 66 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 3 der Bauordnung sowie der §§ 1 und 2 der Reichs-Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.36 wird für das durch den genehmigten Ortsbauplan vom 2.4./12.5.1937 festgelegte Baugebiet im Gewand "Stiefel" folgende

O r t s b a u s a t z u n g

erlassen.

§ 1.

In dem Baugebiet dürfen, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden. Gewerbebetriebe können neu zugelassen werden, soweit dies mit dem Bedürfnis eines Wohngebiets zu vereinigen ist.

Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzelzeichnungen in dem Ortsbauplan vom 2. April /12. Mai 1937 als Richtlinien.

§ 2.

Die Gebäude müssen seitlich von der westlichen und nördlichen Grenze mindestens 2 m, von der östlichen und südlichen Grenze mindestens 3 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück mindestens 5 m Abstand erhalten.

Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Höhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung der Vorschriften des Art. 69 der Bauordnung in die seitlichen Abstandsflächen gestellt werden.

§ 3.

Die Gebäude dürfen nicht mehr als 1 Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten, wobei die Gebäudehöhe -vom natürlichen und vom fertigen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen- an keiner Stelle mehr als 4,5 bis 5 m betragen darf.

§ 4.

Etwaige Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes haben die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Sie dürfen das Ortsbild und die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

§ 5.

Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung etwa 50° betragen soll. Für die Anordnung der Firstrichtung sind die Einzeichnungen in dem Ortsbauplan maßgebend.

Dachaufbauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge darf an einer Seite nicht mehr als $1/3$ der Gebäudeseitelänge betragen.

§ 6.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder überschlämmen, soweit nicht Holzfachwerk sichtbar gelassen werden soll; die Verwendung von auffallenden Farben ist zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Ziegel (Biberschwänze oder Falzpfannen) zu verwenden.

§ 7.

Die Einfriedigungen der Grundstücke sind im Baugebiet "Stiefel" einheitlich nach näheren Angaben der Baupolizeibehörde zu gestalten. Darnach sind als Einfriedigung der Grundstücke entlang der Straße einfache Naturholzzäune mit dunkler Holzfarbe anzuordnen. Falls eine Fußmauer erforderlich ist, soll dieselbe nicht höher als 0,20 m sein. Die Gesamthöhe des Zaunes darf 1,30 m nicht überschreiten. Steinpfeiler sollen die Höhe des Zaunes erhalten und dürfen nur an den Eingängen angeordnet werden. Zwischen den einzelnen Baugrundstücken kann als Einfriedigung Drahtgeflecht mit Holzpfosten verwendet werden.

Soweit die Einfriedigungen nicht nach Art. 100 Nr. 4 der Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ihre Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten der Baupolizeibehörde wenigstens vor Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit der Ausführung kann frühestens nach 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt oder ausdrücklich zugelassen wird.

Die Vorgärten und sonstige unüberbaubaren Flächen an Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

§ 8.

Gemäss Art. 110 Abs. 1 der Bauordnung sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 4-7 in den Baugesuchsplänen sämtliche Gebäudeseiten, sowie die Geländeverhältnisse in der Umgebung des Gebäude und bis zur Strasse nebst den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen. Ausserdem sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde Übersichtsskizzen oder Lichtbilder vorzulegen, an denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seiner Umgebung und in die bestehende Bebauung ersichtlich ist.

Vorstehende Ortsbausatzung wurde nach Beratung mit den Gemeinderäten vom Bürgermeister am 20.2.38 erlassen und durch den Herrn Wirtt. Innenminister mit Erlass vom 16.3.38 Nr. H.B. genehmigt.

Die Bekanntmachung der genehmigten Anbauvorschriften am 26.3.38 erfolgt.

Eltingen, den 14. April 1938.

Der Bürgermeister:

Genehmigt J.M. 20.6.1940

Anbauvorschriften

für das Baugebiet im Gewand „Stiefel“ in
Leonberg-Ettingen.

- Genehmigter Ortsbauplan vom 12. Mai 1937 -

Auf Grund von Art.2 und 3 in Verbindung mit Art.11 Abs.4 BauO. sowie auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (ROBl. I S. 938) wird für das vorbeschriebene Baugebiet folgende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1.

In den Bauverbotsflächen im Inneren der Baublöcke können Nebengebäude bis zu 16 qm Grundfläche und 4 m Firsthöhe von der Baupolizeibehörde gestattet werden. Die Lage des Nebengebäudes und seine Firstrichtung wird vom Stadtbauamt bestimmt.

§ 2.

Das Nebengebäude muss handwerkemässig erstellt werden. Die Umfassungswände können massiv oder in ausgemauertem Riegel-fachwerk verblendet oder mit Riegelbestich ausgebildet werden. Auch kann eine gehobelte Schalung zugelassen werden. Das Dach ist als Giebeldach mit ca. 45° Neigung mit dunkler Ziegeldeckung anzuordnen.

Die Uebereinstimmung der Anbauvorschriften mit den vom Bürgermeister am 9. April 1940 festgestellten und vom Herrn Württ. Innenminister am 17.10.40 Nr.V 2028 genehmigten Anbauvorschriften wird bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 25. Oktober 1940 erfolgt.

Leonberg, den 30. Oktober 1940.

Der Bürgermeister:

